



**Statuten**  
des  
Spitex-Verein Dürnten

vom  
8. März 2016

## **Allgemeine Bestimmungen**

### 1.1 Name/Sitz

Unter dem Namen SPITEX-VEREIN DUERTEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dürnten/ZH. Dieser wird nachfolgend kurz als Verein bezeichnet.

### 1.2 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht allen Einwohnern der Gemeinde Dürnten zur Verfügung. Im Auftrag der Gemeinde verfolgt er den Zweck, die Einwohnerschaft mit den Diensten von Gesundheits- und Krankenpflege, Krankmobilen, Hauspflege und Haushilfe bedarfsgerecht zu versorgen und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen. Dabei werden die Bezüger von Dienstleistungen in angemessener Form an den Kosten beteiligt.  
Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### 1.3 Zusammenarbeit und Weiterentwicklung

Der Verein achtet auf gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde. Er kann sich weiteren Aufgaben erschliessen, welche der Hilfe und Pflege für das Wohnen zuhause dienlich sind. Ueber die Erschliessung weiterer als in Art. 1.2 umschriebenen Aufgaben befindet die Generalversammlung auf Antrag.

### 1.4 Schweigepflicht

Der Vorstand und das Personal unterstehen dem Berufsgeheimnis (StGB Art. 321) resp. der Schweigepflicht (§8 Gemeindegesezt des Kantons Zürich).

## **2. Mitgliedschaft**

### 2.1 Einzelpersonen

2.2 Familien: Als Familien gelten Personen, die im gleichen Haushalt leben.

2.3 Kollektivmitglieder: Politische Schul- und Kirchengemeinden, juristische Personen, Vereine, Firmen etc.

2.4 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird.

2.5 Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die ihm ausgehändigten Statuten.

2.6 Mitglieder, welche dem Verein Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **3. Organisation**

### 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, in der Regel am Ende des 1. Quartals. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.
- 4.2 Die Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin im amtlichen Publikationsorgan oder schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Wird von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 4.3 Die Generalversammlung beschliesst an ihrer ordentlichen Versammlung über folgende Traktanden:
1. Protokoll der letzten Generalversammlung
  2. Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
  3. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an die Kassierin/den Kassier
  4. Wahlen:
    - a) der Präsidentin/des Präsidenten
    - b) des Vorstandes
    - c) der Rechnungsrevisorinnen/Revisoren (inkl. 1 Ersatzmitglied)
  5. Mitgliederbeiträge
  6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  7. Verschiedenes

Ferner hat die Generalversammlung bei Antrag über folgende Befugnisse zu bestimmen:

- a) Festsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- b) ein Reglement über die Tätigkeit des Vorstandes
- c) Festsetzung einer allfälligen Entschädigung des Vorstandes
- d) Aenderung der Vereinbarung zwischen Verein und politischer Gemeinde und ev. anderen politischen Gemeinden
- e) Aenderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

## 5. Stimm- und Wahlrecht

5.1 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

- jedes Einzelmitglied
- pro Familie oder Haushalt eine mündige Vertretung
- Kollektivmitglieder: Ein von der Organisation oder Firma delegiertes Mitglied.

5.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

5.3 An der Generalversammlung enthält sich die Präsidentin/der Präsident der Stimme. Ergibt sich bei einer Abstimmung oder Wahl in der Versammlung Stimmgleichheit, fällt die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

5.4 Der Vorstand und die Revisoren werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt mit Ausnahme der/des Delegierten des Gemeinderates. Deren/dessen Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Behörde (4 Jahre). Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisorinnen/Revisoren bzw. der Ersatz können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

5.5 Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

## **6. Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Davon ist ein Mitglied von der politischen Gemeinde in den Vorstand delegiert. Die übrigen Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. In seiner Gesamtheit soll der Vorstand eine ungerade Zahl von Mitgliedern umfassen.

6.2 Die Generalversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/ Kassier und Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich selbst zu ergänzen. Solche Ergänzungen sind der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzulegen.

6.3 Zu den Sitzungen des Vorstandes können Angestellte des Vereins und Fachpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden.

6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

6.5 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere leitet er den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er erarbeitet Lösungen und Wege, den Vereinszweck zu erfüllen. Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind:

- Anstellung des zum Betrieb der Spitex-Dienste nötigen Personals
- Regelung der Anstellungsbedingungen
- Erlass von Reglementen (z.B. Betriebsreglement, Taxreglement usw.)
- Rechnungsführung

Weitere Aufgaben und die Grundsätze seiner Arbeitsweise werden in einem Vorstandsreglement festgelegt.

## **7. Finanzen**

7.1 Zur Deckung des Vereins dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Taxen gemäss geltenden Tarifen
- Mieteinnahmen von Krankenmobilien
- Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten
- Gönnerbeiträge
- Gaben und Legate
- Beiträge von Bund und Kanton
- Defizitdeckung der politischen Gemeinde

7.2 Der Vorstand erstellt für das nächste Vereinsjahr einen Voranschlag (Budget) zuhanden der Gesundheits- und Umweltschutzbehörde und des Gemeinderates.

7.3 Für den Rechnungsabschluss ist der Generalversammlung jährlich im ersten Quartal eine Gesamtrechnung vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 8. Revisoren

8.1 Die Revisionsstelle besteht aus einer unabhängigen professionellen Instanz, die für 2 Jahre gewählt wird. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## 9. Vertretung nach Aussen

9.1 Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Bei Verhinderung zeichnet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit Kassierin/Kassier oder Aktuarin/Aktuar rechtsverbindlich für den Verein.

## 10. Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

10.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Dürnten. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Vermögenswerte einer

allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

## 11. Inkraftsetzung

11.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. März 2014. Absatz 8.1 wurde revidiert und von der Mitgliederversammlung vom 8. März 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Dürnten, 8. März 2016

Der Präsident:

Die Aktuarin:

M. Plüss

R. Boller